

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Stimmrecht an Maturakonferenzen

Sachverhalt:

Rechtslage:

Nach Art. 17 Prüfungsreglements des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) sind folgende Personen stimmberechtigt:

- a) Mitglieder der Aufsichtskommission: In jedem Fall stimmberechtigt. Die Zahl der anwesenden AK-Mitglieder ist je nach Konferenz unterschiedlich gross, d.h. ihr Gewicht gegenüber den Lehrkräften ist nicht definiert.
- b) Rektorin oder Rektor: Stimmberechtigt, aber nur mit einer Stimme, auch wenn er die Klasse zusätzlich als Lehrkraft unterrichtet hat.
- c) Prorektorin oder Prorektor: Stimmberechtigt, aber nur mit einer Stimme, auch wenn er die Klasse zusätzlich als Lehrkraft unterrichtet hat.
- d) Klassenlehrkraft: stimmberechtigt
- e) Lehrkräfte der Maturitätsfächer: Grundsätzlich ist jede Lehrkraft, die zu einer Maturitätsnote beigetragen hat, stimmberechtigt. Eine sachgemässe Beschränkung erscheint jedoch sinnvoll (z. B. auf jene Lehrkräfte, die im letzten Jahr unterrichtet haben). Es sind maximal zwei Lehrer im entsprechenden Fach stimmberechtigt, wenn zwei Lehrer die Maturitätsnote erstellt haben (z.B. bei Einsatz von zwei Lehrern im Schwerpunktfach Biologie – Chemie, bei Aufteilung des Ergänzungsfachs auf zwei Lehrkräfte, beim Schwerpunktfach Musik für Klassenunterricht und Instrumentalunterricht).
- f) Für die Maturaarbeit zuständige Lehrkraft: Stimmberechtigt, auch wenn sie die Klasse nicht unterrichtet hat.
- g) Expertinnen und Experten: Nur stimmberechtigt wenn sie die entsprechende Kandidatin oder den entsprechenden Kandidaten in der Prüfung beigelesen haben.

Allgemein: Pro Person zählt nur eine Stimme, ungeachtet der kumulierten Funktionen a – f.

Rechtsgrundlage:

Art. 17 Prüfungsreglement des Gymnasiums
